



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2026	Nr. 18
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung. Vom 23. April 2026 . . . . .	312
Berichtigung der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Baugewerbe. Vom 30. April 2026 . . . . .	312
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 5. Mai 2026 . . . . .	312

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Fallkostenpauschale nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz. Vom 27. April 2026 . . . . .	314
Bekanntmachung Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main. Vom 29. April 2026 . . . . .	314
Bekanntmachung Löschung des Exequaturs als Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan in Bietigheim-Bissingen. Vom 29. April 2026 . . . . .	314
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 28. April 2026 . . . . .	314

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

- 98 **Verordnung  
zur Änderung der  
Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung**  
Vom 23. April 2026

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport verordnet aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 812), in Verbindung mit dem § 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Ermächtigungen vom 9. März 2023 (Amtsbl. I S. 248):

### Artikel 1 Änderung der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung

Die Saarländische Kommunalbesoldungsverordnung vom 15. November 1978 (Amtsbl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 2025 (Amtsbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Erfahrungsstufe

Soweit das Amt einer hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtin oder eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugeordnet ist, richtet sich die Höhe des Grundgehalts abweichend von § 30 des Saarländischen Besoldungsgesetzes nach dem Grundgehaltssatz der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. April 2026

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

- 99 **Berichtigung der Ersten Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Baugewerbe**  
Vom 30. April 2026

Die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Baugewerbe vom 21. April 2026 (Amtsbl. I S. 276) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 22 der Verordnung wird die Angabe „1. April 2026“ durch die Angabe „1. Mai 2026“ ersetzt.

Saarbrücken, den 30. April 2026

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Geginat

- 103 **Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Umsetzung der  
Gemeinsamen Agrarpolitik**  
Vom 5. Mai 2026

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 17 Absatz 3 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166):

### Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 17. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Erfassungsmethode bei Dokumentation in Papierform“ sowie die darauffolgenden Abschnitte „Bewertung der Förderfähigkeit“ sowie „Beispiele für die Lage der Abschnitte“ inkl. der Abbildungen 1 und 2 werden gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Mai 2026

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze

#### 96 Bekanntmachung der Fallkostenpauschale nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz

Vom 27. April 2026

Aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a Landesaufnahmegesetz (zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2068 zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 16. März 2022) bestimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nachfolgende Fallkostenpauschale mit Gültigkeit ab 1. Juli 2026:

Die monatliche Fallkostenpauschale beträgt pro zugewiesener Person 855 Euro.

Saarbrücken, den 27. April 2026

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

Im Auftrag  
Beermann

### Bekanntmachungen

#### 100 Bekanntmachung Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main

Vom 29. April 2026

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Frau Sofia Choli am 20. April 2026 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dimitrios Dochtsis, am 3. Dezember 2024 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 29. April 2026

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

#### 101 Bekanntmachung Löschung des Exequaturs als Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan in Bietigheim-Bissingen

Vom 29. April 2026

Das Herr Dr. Wolfgang Pfeiffer erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Bhutan in Bietigheim-Bissingen mit dem Konsularbezirk Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 23. Februar 2026 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan in Bietigheim-Bissingen ist somit geschlossen.

Saarbrücken, den 29. April 2026

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

### Stellenausschreibungen

#### 97 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 28. April 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sind zum 1. Oktober 2026 mehrere Stellen

#### für die Beamtenlaufbahn im gehobenen Dienst in der Fachrichtung Verwaltungsinformatik

zu besetzen.

#### Du möchtest

... deine Begeisterung für IT-, Rechts-, Wirtschaftsthemen zu deinem Beruf machen?

... ein vielfältiges Studium und einen abwechslungsreichen Job?

... direkt mit mehr als 1 450 Euro im Monat ins Berufsleben starten?

... persönliche Betreuung während deines gesamten Studiums?

... die vielen weiteren Vorzüge des öffentlichen Dienstes genießen?

#### Dann bist du bei uns genau richtig, denn

... mit dem dreijährigen dualen praxisorientierten Studium in der Fachrichtung Verwaltungsinformatik

treibst du aktiv die Integration innovativer Technologien in der saarländischen Landesverwaltung voran!

Während des 27-monatigen Theorieteils an der Fachhochschule für Verwaltung in Göttelborn und der Akademie der Saarländischen Wirtschaft (ASW gGmbH Saarland) erlernst du tiefes Wissen in verschiedenen Bereichen der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie der (Wirtschafts-)Informatik – wie z. B. die Planung und Steuerung komplexer IT-Projekte, die Entwicklung spezieller IT-Verfahren im Kontext der öffentlichen Verwaltung und vieles mehr. Die theoretischen Studienabschnitte wechseln sich dabei mit Praxisphasen ab und sind inhaltlich eng miteinander verzahnt. Im Rahmen der praktischen Phasen arbeitest du insgesamt neun Monate aktiv in verschiedenen Behörden der saarländischen Landesverwaltung mit.

Um die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung voranzubringen, suchen wir kluge Köpfe an der Schnittstelle zwischen klassischer Verwaltung und moderner IT.

### Was du dafür brauchst

- Abitur oder Fachabitur oder gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- Lebensalter von höchstens 45 Jahren (aufgrund der vorgesehenen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf)
- Besitz der deutschen oder einer EU-Staatsangehörigkeit
- Affinität zu informationstechnischen, juristischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen
- Interesse an informationstechnischen Systemen und logischen Verknüpfungen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m/w/d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unter-

nehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

### Wie du dich bewirbst

Bewerben kannst du dich bis zum **25. Mai 2026 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1441888**). Dort füllst du das digitale Bewerbungsformular aus und lädst dein Motivations-schreiben, deinen tabellarischen Lebenslauf sowie den Nachweis über deinen Bildungsabschluss hoch. Sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, können die letzten beiden Zeugnisse (Halbjahres- und Jahreszeugnis) eingereicht werden. Unvollständige Bewerbungsunterlagen (z. B. fehlende Schulzeugnisse) können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht dir Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 0681/501-41 78 / E-Mail: [j.wunn@wirtschaft.saarland.de](mailto:j.wunn@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem

Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.karriere.saarland.de).



---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)